

Anja Gierhake, Ute Dürtscher, Arthur Rhyner

**Vermögensschutz durch internationale
Privat Platzierte Lebensversicherungen
für Deutsche, Österreicher und Schweizer**

Institut für Vermögensschutz
Abhandlungen zum Wealth Management
Fachbücher Band 1

Herausgegeben von

Professor Dr. iur. Dr. rer. pol. Olaf Gierhake
Lehrbeauftragter an der Universität Liechtenstein

Diese Schriftenreihe soll als Forum für wissenschaftliche und praxisorientierte Arbeiten im grenzüberschreitenden Wealth Management für Privatpersonen im deutschsprachigen Raum dienen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf interdisziplinären Ausarbeitungen im internationalen Steuerrecht, im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht sowie im Bereich des Asset Managements

Dipl.-Kffr. Anja Gierhake, LL.M.

Ute Dürtscher, LL.M.

Arthur Rhyner, LL.M.

Vermögensschutz durch internationale Privat Platzierte Lebensversicherungen für Deutsche, Österreicher und Schweizer

Mit einer Einleitung des Herausgebers Prof. Dr. Dr. Olaf Gierhake

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

1. Auflage 2013

Alle Rechte vorbehalten.

© 2013 Institut für Vermögensschutz AG, 8645 Rapperswil-Jona, Schweiz

Illustration: Gabriella Beutter, Meilen, Schweiz

Das Werk einschliesslich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ausserhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften

Herstellung und Verlag: BoD – Books on Demand, Norderstedt.

ISBN: 978-3-848-23111-9

Vorwort

Das vorliegende Buch entstand durch die inhaltliche Abstimmung von drei Masterarbeiten der Autoren, die während des Studiengangs LL.M. (International Taxation) an der Universität Liechtenstein erstellt wurden.

In den Arbeiten werden jeweils die Besteuerungsgrundlagen insbesondere von Versicherungsverträgen aus Liechtenstein und Luxemburg in den drei Jurisdiktionen Deutschland, Österreich und der Schweiz detailliert vorgestellt. Jeder der Autoren verfügte bereits vor Beginn der Erstellung der Arbeit über verschiedenartige Praxiserfahrungen in der Konzeption, im Vertrieb und in der Nutzung privat platzierter Versicherungsverträge.

Das Buch richtet sich an

- Steuerberater, die bestehende Versicherungsverträge zu beurteilen haben,
- an Produktmanager von Versicherungsgesellschaften,
- an Versicherungsmakler, die ihren Kunden steuerliche optimierte Lösungen auch in komplexen Anwendungsszenarien anbieten möchten und natürlich auch
- an steuerlich interessierte Versicherungskunden, die sich für die Gestaltungsmöglichkeiten privat platzierter Versicherungsverträge im internationalen Kontext interessieren.

Wir danken der Universität Liechtenstein, insbesondere Herrn Prof. Dr. Martin Wenz und unseren Mitstudierenden für eine äusserst interessante Zeit, die durch die vorliegende Publikation nunmehr einen „würdigen“ Abschluss findet.

Vaduz, im Juni 2013

Anja Gierhake Ute Dürtscher Arthur Rhyner

Inhaltsübersicht

Einleitung des Herausgebers	1
Teil 1: Deutschland (Anja Gierhake)	5
1 Einleitung	6
2 Grundlagen	12
3 Vertragserrichtung	40
4 Laufzeit	49
5 Fälligkeiten	77
6 Zusammenfassung	95
7 Literatur zu Teil 1	101
Teil 2: Österreich (Ute Dürtscher)	110
8 Einleitung	111
9 Grundlagen	114
10 Vertragserrichtung	125
11 Laufzeit	139
12 Fälligkeiten	173
13 Zusammenfassung	181
14 Literatur zu Teil 2	183
Teil 3: Schweiz (Arthur Rhyner)	188
15 Einleitung	189
16 Grundlagen	193
17 Vertragserrichtung	196
18 Laufzeit	210
19 Fälligkeiten	242
20 Zusammenfassung	258
21 Literatur zu Teil 3	260

Inhaltsverzeichnis

Einleitung des Herausgebers	1
Teil 1: Deutschland (Anja Gierhake)	5
1 Einleitung	6
1.1 Problemstellung	6
1.2 Zielsetzung der Arbeit	9
1.3 Bisherige Untersuchungen	9
1.4 Vorgehensweise der Untersuchung	10
1.5 Abgrenzung der Untersuchung	11
2 Grundlagen	12
2.1 Vertragstypen von PPLI im Private Wealth Management für Deutsche	12
2.2 Typische Einsatzkonstellationen	16
2.3 Grenzen der Ausgestaltung von privat platzierten Versicherungsverträgen	19
2.3.1 Aufsichtsrechtliche Grenzen in Liechtenstein	20
2.3.2 Vertragsrechtliche Grenzen	22
2.3.3 Einkommenssteuerliche Qualifikationen des Versicherungsvertrages	26
2.3.3.1 Nennenswertes biometrisches Risiko	31
2.3.3.2 Vermögensverwaltende Lebensversicherungsverträge	35
2.3.3.3 Gestaltungsmissbrauch	38
3 Vertragserrichtung	40
3.1 Steuerpflichten des deutschen Versicherungsnehmers	41
3.1.1 Steuerliche Behandlung der Prämienzahlungen	41
3.1.2 Versicherungssteuer	44

3.2	Besonderheiten transparenter Lebensversicherungsverträge	44
3.3	Besonderheiten steuerlich negierter Versicherungsverträge	45
3.4	Steuerpflichten des liechtensteinischen Versicherungsunternehmens	45
3.4.1	Ertragssteuer	46
3.4.2	Eidgenössische Stempelabgabe	47
4	Laufzeit	49
4.1	Steuerpflichten des Versicherungsnehmers	49
4.1.1	Vertragsbehandlung	49
4.1.2	(Teil-)Kündigung/Rückkauf	50
4.1.3	Policendarlehen	57
4.1.4	Vererbung/Schenkung des bestehenden Vertrages	58
4.1.5	Verkauf und Kauf eines bestehenden Vertrages	63
4.1.6	Wegzug und Zuzug des Versicherungsnehmers	64
4.1.7	Vertragsänderungen mit und ohne Novation	67
4.1.7.1	Änderung der Vertragslaufzeit, der Prämienhöhe und der Versicherungssumme	67
4.1.7.2	Änderung der versicherten Person, der Begünstigten und des Versicherungsnehmers	68
4.2	Besonderheiten transparenter Versicherungsverträge	70
4.3	Besonderheiten steuerlich negierter Versicherungsverträgen	72
4.4	Steuerpflichten des Versicherungsunternehmens	72
4.4.1	Laufende Besteuerung der Deckungsstockerträge	72
4.4.2	Börseumsatzabgabe	74

4.4.3	Steuerpflichten des Versicherungsunternehmens bei Vorliegen eines transparenten oder eines steuerlich negierten Lebensversicherungsvertrages	76
5	Fälligkeiten	77
	5.1 Erlebensfall	77
5.1.1	Einmalleistungen	78
	5.1.1.1 Versicherungsnehmer als Begünstigter	78
	5.1.1.2 Dritter als Begünstigter	80
5.1.2	Laufende Leistungen (Rentenzahlungen)	82
	5.1.2.1 Rentenzahlungen an den Versicherungsnehmer	82
	5.1.2.2 Rentenzahlungen an einen Dritten	84
5.1.3	Besonderheiten transparenter Lebensversicherungsverträge	86
5.1.4	Besonderheiten steuerlich negierter Versicherungsverträge	87
5.1.5	Steuerpflichten des Versicherungsunternehmens	87
	5.2 Todesfall	88
5.2.1	Einmalleistungen	88
	5.2.1.1 Keine vertraglich festgelegte Begünstigungsregelung	88
	5.2.1.2 Dritter als Begünstigter	89
5.2.2	Laufende Leistungen	91
5.2.3	Besonderheiten transparenter Lebensversicherungsverträge	93
5.2.4	Besonderheiten steuerlich negierter Versicherungsverträge	94
5.2.5	Steuerpflichten des Versicherungsunternehmens	94
6	Zusammenfassung	95
7	Literatur zu Teil 1	101

7.1	Literaturverzeichnis	101
7.2	Rechtsquellenverzeichnis	105
7.3	Verwaltungsanweisungen	107
7.4	Rechtsprechungsverzeichnis	107
Teil 2:	Österreich (Ute Dürtscher)	110
8	Einleitung	111
8.1	Problemstellung	111
8.2	Zielsetzung der Arbeit	112
8.3	Bisherige Untersuchungen	112
8.4	Gang der Untersuchung	112
8.5	Abgrenzung der Untersuchung	113
9	Grundlagen	114
9.1	Warum Versicherungen?	114
9.2	Warum Liechtensteinische Versicherungen?	116
9.3	Definitionen	117
9.3.1	Fondsgebundene Versicherung	118
9.3.2	Kapitalversicherung	119
9.3.3	Rentenversicherung	119
9.4	Rechtliche Rahmenbedingungen	119
9.4.1	Aufsichtsrecht	120
9.4.2	Versicherungsvertragsrecht	121
9.4.3	Steuerrecht	123
10	Vertragserrichtung	125
10.1	Steuerpflichten des Versicherungsnehmers	125
10.1.1	Steuerliche Transparenzkriterien	126
10.1.1.1	Kriterium „Vergleichbarkeit“	128
10.1.1.2	Kriterium „wirtschaftliches Eigentum“	131

10.1.2	Transparente Verträge	132
10.1.2.1	Sach- versus Barprämien	132
10.1.2.2	Einkommensteuerpflicht bei Übertragung von Vermögenswerten	133
10.1.3	Intransparente Verträge	133
10.1.3.1	Sach- versus Barprämien	133
10.1.3.2	Einkommensteuerpflicht bei Übertragung von Vermögenswerten	133
10.1.4	Versicherungssteuer für österreichische Versicherungsnehmer	134
	10.2 Steuerpflichten des Versicherungsunternehmens	137
10.2.1	Erhebung von Versicherungssteuern	137
10.2.2	Abfuhr der Versicherungssteuer	137
11	Laufzeit	139
	11.1 Transparente Versicherungsverträge	139
11.1.1	Steuerpflichten des Versicherungsnehmers	140
11.1.1.1	Prämienzahlungen	144
11.1.1.2	Vertragsbehandlung	144
11.1.1.3	Policendarlehen	145
11.1.1.4	Verschenkung/Vererbung des bestehenden Vertrages	146
11.1.1.5	Verkauf eines bestehenden Vertrages	147
11.1.1.6	Vertragsänderungen mit und ohne Novation	148
11.1.2	(Teil)Kündigung / (Teil)Rückkauf durch Versicherungsnehmer	150
11.1.3	Steuerpflichten des Versicherungsunternehmens	150
11.1.3.1	Laufende Besteuerung in Österreich	150
11.1.3.2	Laufende Besteuerung in Liechtenstein	151

11.1.3.3	Laufende Besteuerung aufgrund beschränkter Steuerpflichten	151
11.2	Intransparente Versicherungsverträge	151
11.2.1	Steuerpflichten des Versicherungsnehmers	151
11.2.1.1	Prämienzahlungen	152
11.2.1.2	Vertragsbehandlung und Wegzugsbesteuerung	152
11.2.1.3	Policendarlehen	154
11.2.1.4	Verschenkung/Vererbung des bestehenden Vertrages	154
11.2.1.5	Verkauf eines bestehenden Vertrages	155
11.2.2	Vertragsänderungen mit und ohne Novation	156
11.2.2.1	Versicherungsnehmerwechsel	156
11.2.2.2	Änderung der versicherten Person	157
11.2.2.3	Änderung des/der Bezugsberechtigten	157
11.2.2.4	Änderung der Versicherungsgesellschaft	159
11.2.2.5	Erwerb eines bestehenden Lebensversicherungsvertrages	160
11.2.2.6	Erhöhung der Versicherungssumme	162
11.2.2.7	Terme-fix Versicherungen	163
11.2.2.8	Prämienfreistellung	163
11.2.2.9	Änderung der Anlagestrategie	164
11.2.2.10	Vorzeitige (Teil)Auszahlung / Entnahme / Vorauszahlungen	166
11.2.2.11	Abtretung	167
11.2.3	(Teil)Kündigung / (Teil)Rückkauf durch Versicherungsnehmer	169
11.2.4	Steuerpflichten des Versicherungsunternehmens	169
11.2.4.1	Laufende Besteuerung der Erträge des Deckungsstocks	170

	11.2.4.2	Exkurs: Besteuerung des Versicherungsunternehmens bei Sitz in Österreich	171
12		Fälligkeiten	173
		12.1 Erlebensfall	173
	12.1.1	Transparente Verträge	173
	12.1.2	Intransparente Verträge	174
	12.1.2.1	Einmalleistungen	176
	12.1.2.2	Laufende Leistungen (Rentenzahlungen)	177
	12.1.3	Nachzahlung von Versicherungssteuern	177
		12.2 Todesfall	178
	12.2.1	Transparente Verträge	178
	12.2.2	Intransparente Verträge	179
	12.2.2.1	Einmalleistungen	180
	12.2.2.2	Laufende Leistungen (Rentenzahlungen)	180
13		Zusammenfassung	181
14		Literatur zu Teil 2	183
		14.1 Literaturverzeichnis	183
		14.2 Rechtsquellenverzeichnis	185
		14.3 Rechtsprechungsverzeichnis	186
		Teil 3: Schweiz (Arthur Rhyner)	188
15		Einleitung	189
		15.1 Problemstellung	189
		15.2 Zielsetzung der Arbeit	189
		15.3 Bisherige Untersuchungen	189
		15.4 Verlauf der Untersuchung	190
		15.5 Abgrenzung der Untersuchung	190

16	Grundlagen	193
17	Vertragserrichtung	196
	17.1 Steuerliche Transparenzkriterien	196
	17.2 Transparente und steuerlich anerkannte (intransparente) Versicherungsverträge	197
	17.2.1 Biometrisches Risiko in privaten Kapitallebensversicherungen nach Säule 3b	198
	17.2.2 Biometrisches Risiko in privaten Rentenversicherungen nach Säule 3b	200
	17.2.3 Der Vorsorge dienende Kapitallebensversicherungen	201
	17.2.4 Der Vorsorge dienende Rentenversicherungen	202
	17.2.5 Genehmigung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)	204
	17.3 Steuerpflichten des Versicherers bei Abschluss einer Lebensversicherung	205
	17.3.1 Stempelabgabe (Versicherungssteuer) für Versicherungsnehmer in der Schweiz	205
	17.3.1.1 Erhebung der Stempelabgabe	206
	17.3.1.2 Abführung der Abgabe	209
18	Laufzeit	210
	18.1 Intransparente Versicherungsverträge	210
	18.1.1 Steuerfolgen und -pflichten für Schweizer Versicherungsnehmer	210
	18.1.1.1 Abzugsfähigkeit der einbezahlten Prämien	210
	18.1.1.2 Vermögenssteuer auf privaten Kapitallebens- und Rentenversicherungen	212
	18.1.1.3 Policendarlehen und Fremdfinanzierung	217

18.1.1.4	Verschenken und Vererben eines bestehenden Versicherungsvertrages	219
18.1.1.5	Verkauf eines bestehenden Vertrages	221
18.1.1.6	Vertragsänderungen mit und ohne Novation	223
18.1.2	Kündigung und Prämienfreistellung durch Versicherungsnehmer	227
18.1.2.1	Steuerliche Behandlung des Rückkaufswertes bei Kapitalversicherungen	227
18.1.2.2	Steuerliche Behandlung der Rückgewährssumme bei Rentenversicherungen	229
18.1.2.3	Verrechnungssteuer auf Versicherungsleistungen	232
18.1.3	Steuerpflichten des Versicherers während der Laufzeit	232
18.1.3.1	Stempelabgabe auf Versicherungsprämien	233
18.1.3.2	Umsatzabgabe	234
18.1.3.3	Bescheinigungspflichten des Versicherers	234
18.2	Transparente Versicherungsverträge	236
18.2.1	Abgrenzung zur privaten (intransparenten) Lebensversicherung	236
18.2.2	Vermögensverwaltende Lebensversicherung für Schweizer Versicherungsnehmer	238
18.2.2.1	Kapitalisationsgeschäfte	241
19	Fälligkeiten	242
19.1	Erlebensfall	244
19.1.1	Besteuerung der Erlebensfalleistung bei privaten Kapitallebensversicherungen	245

19.1.2	Besteuerung der Erlebensfallleistung bei privaten Rentenversicherungen	248
19.2	Todesfall	251
19.2.1	Erbrechtliche Aspekte	251
19.2.2	Besteuerung der Todesfallleistung bei privaten Kapitallebensversicherungen	253
19.2.3	Besteuerung der Todesfallleistung bei privaten Rentenversicherungen	255
20	Zusammenfassung	258
21	Literatur zu Teil 3	260
	21.1 Literaturverzeichnis	260
	21.2 Rechtsquellenverzeichnis	262
	21.3 Rechtssprechungsverzeichnis	263
	21.4 Verzeichnis der sonstigen Quellen	265

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
a.M.	anderer Meinung
AbgÄG	Österreichisches Abgabenänderungsgesetz 2011 idgF
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie 1811 idgF
ABl	Amtsblatt (Europäische Union)
AEUW	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AnpGEG	Österreichische Anpassungsgesetzgebung
Art.	Artikel
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVO	Aufsichtsverordnung Schweiz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland)
BAO	Österreichische Bundesabgabenordnung 1961
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBG 2011	Österreichisches Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010
BFH	Deutscher Bundesfinanzhof
BG	Schweizerisches Bundesgericht
BGBI	Deutsches bzw. österreichisches Bundesgesetzblatt
BGE	Schweizerischer Bundesgerichtsentscheid
BMF	Österreichisches Bundesministerium für Finanzen
Bst.	Buchstabe
BVG	Schweizerisches Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
chStG	Bundesgesetz über die Stempelabgaben (Schweiz)
dAO	Abgabenordnung (Deutschland)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen

dBewG	Bewertungsgesetz (Deutschland)
DBG	Schweizerisches Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBGB	Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland)
dBMF	Deutsches Bundesministerium für Finanzen
dErbStG	Erbschaftsteuergesetz (Deutschland)
dErbStR	Erbschaftsteuerrichtlinien (Deutschland)
dEStG	Einkommensteuergesetz (Deutschland)
dKStG	Körperschaftsteuergesetz (Deutschland)
Doppelbst.	Doppelbuchstabe
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
dVVG	Versicherungsvertragsgesetz (Deutschland)
EDF	Eidgenössisches Finanzdepartement
EG	Europäische Gemeinschaft
ErbStB	Erbschaftsteuer-Berater (Zeitschrift)
ErbStG	Österreichisches Bundesgesetz vom 30.6.1955, betreffend die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer
EStG	Österreichisches Einkommensteuergesetz 1988 idgF
ESTr 2000	Österreichische Einkommensteuer-Richtlinien 2000 idgF
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FG	Finanzgericht (Deutschland)
FINMA	Finanzmarktaufsicht Schweiz
FinStrG	Österreichisches Finanzstrafgesetz 1958 idgF
FL	Fürstentum Liechtenstein
flIPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht (Liechtenstein)
flIVersVG	Gesetz über das Internationale Versicherungsvertragsrecht (Liechtenstein)
flStEG	Steuergesetz (Liechtenstein)
flVersAG	Versicherungsaufsichtsgesetz (Liechtenstein)

flVersAV	Versicherungsaufsichtsverordnung (Liechtenstein)
flVersVG	Versicherungsvertragsgesetz (Liechtenstein)
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
GebG	Österreichisches Gebührengesetz 1957 idgF
HNWI	High net worth individuals
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
InvFG 1993	Österreichisches Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds vom 30.7.1993 (Investmentfondsgesetz 1993)
InvFG 2011	Österreichisches Bundesgesetz über Investmentfonds vom 1.7.2011 (Investmentfondsgesetz 2011)
IPRG	Österreichisches Internationales Privatrechtsgesetz idF BGBl. I Nr. 109/2009
KS	Schweizerisches Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung
KStG	Österreichisches Körperschaftsteuergesetz 1988 idgF
LGBl	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
LStR 2002	Österreichische Lohnsteuer-Richtlinien 2002 idgF
LV	Lebensversicherung
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)
OGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
OLG	Deutsches Oberlandesgericht
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ÖVV	Österreichischer Versicherungsverband
PGR	Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20.1.1926, LGBl. 1926 Nr. 4 idgF
RKW	Rückkaufswert
RL	Richtlinie
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom-I-VO	Rom I Verordnung
Rz	Randziffer

S.	Seite
SchenkMG 2008	Österreichisches Schenkungsmeldegesetz 2008, BGBl. Nr. I 85/2008, vom 26.6.2008
SchKG	Schweizerisches Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
SR	Schriftrolle
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
StEG	Liechtensteinisches Gesetz vom 23.9.2010 über die Landes- und Gemeindesteuern
StEV	Liechtensteinische Verordnung über die Landes- und Gemeindesteuern
StG	Schweizerisches Bundesgesetz über die Stempelabgaben (auch in Liechtenstein gültig)
StHG	Schweizerisches Steuerharmonisierungsgesetz
StV	Schweizerische Verordnung über die Stempelabgaben
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
VAG	Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978 über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VersAG	Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 6.12.1995 (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VersAV	Verordnung vom 17. Dezember 1996 zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen, LGBl. Nr. 41
VersStG	Österreichisches Versicherungssteuergesetz 1953 idgF
VersStProt	Österreichisches Versicherungssteuerprotokoll
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
VfGH	Österreichischer Verfassungsgerichtshof
VN	Versicherungsnehmer
VStG	Schweizerisches Verrechnungssteuergesetz
VU	Versicherungsunternehmen, Versicherer

VVG	Schweizerisches Versicherungsvertragsgesetz
VwGH	Österreichischer Verwaltungsgerichtshof
ZBStG	Zinsbesteuerungsgesetz
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Einleitung des Herausgebers

Privat platzierte Lebensversicherungsverträge haben sich mittlerweile einen festen Platz im Wealth Management von Unternehmern und vermögenden Privatpersonen im deutschsprachigen Europa erarbeitet.

Das vorliegende Buch stellt die steuerliche Behandlung von derartigen Versicherungsverträgen im deutschsprachigen Europa erstmals in einer geschlossenen Form dar. Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass das Wealth Management mit Versicherungsverträgen typischerweise gleich mehrere grenzüberschreitende Aspekte beinhalten kann:

Der freie Produkt- und Dienstleistungsverkehr in Europa ermöglicht es Unternehmern und vermögenden Privatkunden, Lebens- und Rentenversicherungsverträge auch von Anbietern ausserhalb des eigenen Wohnsitzlandes zu nutzen, ohne dass dies zu steuerlichen Nachteilen führt. Hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Flexibilität bei der Ausgestaltung von Versicherungsverträgen bestehen in Europa durchaus Unterschiede, die seitens der Versicherungskunden und ihrer Familien genutzt werden können. Insbesondere Anbieter aus Luxemburg, Irland und Liechtenstein bieten günstige Rahmenbedingungen für individuelle Ausgestaltungen von paneuropäischen Verträgen.

Während der typischerweise mehrere Jahrzehnte andauernden Vertragslaufzeit sind Wohnsitzwechsel von Vertragsbeteiligten recht häufig anzutreffen. Die steuerliche Behandlung laufender Verträge in den verschiedenen Wohnsitzländern ist deswegen von hoher praktischer Bedeutung.

Ebenfalls immer häufiger tritt die Konstellation auf, dass Versicherungsnehmer und Begünstigte in unterschiedlichen Wohnsitzländern steuerlich ansässig sind. Da typischerweise einfache Lebens- und Rentenversicherungsprodukte davon ausgehen, dass Versicherungsnehmer und Begünstigte im gleichen Land wohnen, stellt sich die Frage, wie die Verträge

ausgestaltet werden müssen, um von steuerlichen und rechtlichen Privilegien in beiden Ländern *gleichzeitig* profitieren zu können.

Das vorliegende Buch beschreibt die Besteuerungsgrundlagen von privat platzierten Lebens- und Rentenversicherungsverträgen für vermögende Privatkunden in den drei deutschsprachigen Ländern Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die Darstellung ist insoweit *modular*, als die einzelnen Länderdarstellungen anhand eines Lebenszyklusmodells eines typischen Versicherungsvertrages erfolgen:

Der Lebenszyklus eines privat platzierten fondsgebundenen Lebens- oder aufgeschobenen Rentenversicherungsvertrages wird in jedem Land entlang der drei Vertragsphasen Vertragserrichtung, Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung aufgezeigt (Vgl. auch Abbildung 1):

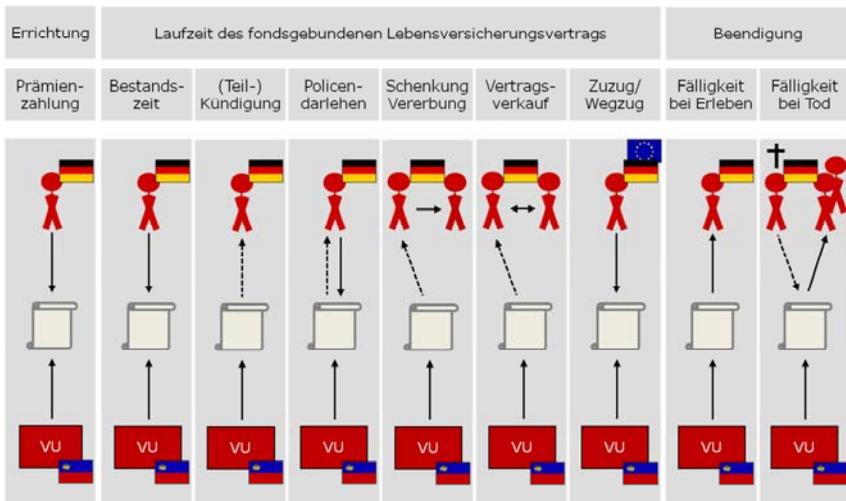


Abbildung 1: Lebenszyklus eines fondsgebundenen Versicherungsvertrages¹

¹ In Anlehnung an Gierhake, Olaf: Vorlesungsfolien vom 6.6.2013 i.R.d. Executive Master of Laws (LL.M.) in International Taxation, Universität Liechtenstein, Vaduz.

Die verschiedenen denkbaren Ereignisse während der Errichtung und Laufzeit des Vertrages sowie die Fälligkeiten der Versicherungsleistung gehen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten bei den Beteiligten des Versicherungsvertrages einher und können insbesondere Steuerpflichten auslösen. Die zeitpunktbezogenen Steuerpflichten bei Eintritt eines Ereignisses sowie die zum Teil auch laufenden Steuerpflichten während der Laufzeit werden in vorliegendem Buch in den verschiedenen Ländern detailliert herausgearbeitet.

Auf diese Weise wird es erstmalig möglich, die steuerlichen Folgen typischer grenzüberschreitender Einsatzszenarien abzuschätzen. Was passiert etwa, wenn ein Versicherungsnehmer einen für die steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland optimierten Versicherungsvertrag abschliesst und anschliessend in die Schweiz zieht? Was passiert steuerlich, wenn die Todesfallbegünstigten eines für einen österreichischen Versicherungsnehmer konzipierten Vertrages in Deutschland wohnen?

Ebenso können auf diese Weise privat platzierte Versicherungsverträge als Planungs- und Gestaltungsinstrument im Rahmen einer internationalen Altersvorsorge- und Vermögensnachfolgelösung nutzbar gemacht werden

Rapperswil, im Juni 2013

Prof. Dr. Dr. Olaf Gierhake

Teil 1: Deutschland (Anja Gierhake)

Originaltitel der Masterarbeit:

**„Besteuerung liechtensteinischer Lebensversicherungsverträge
mit deutschen Versicherungsnehmern und Begünstigten“**

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Private Lebens- und Rentenversicherungsverträge sind weltweit anerkannte Instrumente, um für das Alter vorzusorgen, Lebensrisiken abzudecken und Vermögenswerte in die nächste Generation zu übertragen. Derartige Versicherungsverträge umfassen in der Regel eine Kapitalbildungskomponente. Während sich im Retail-Marktsegment mit kleineren Vertragssummen die Kapitalbildung häufig erst über Jahrzehnte durch kontinuierliche Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers einstellt, überwiegen im *Marktsegment des Private Wealth Managements* von vermögenden Privatpersonen² und Unternehmern *Versicherungsverträge mit Einmalprämien*, da häufig bereits zu Vertragsbeginn z.T. erhebliche liquide Vermögenswerte vorhanden sind. Im Bereich der Kapitalbildung und –erhaltung stehen damit Lebens- und Rentenversicherungsverträge bei vermögenden Privatpersonen in *Konkurrenz zu anderen Bewirtschaftungsformen, etwa Bankdepots* mit mehr oder weniger individuell beauftragten Vermögensverwaltungsmandaten.

Im Unterschied zu Bankanlagen dienen Lebens- und Rentenversicherungsverträge aber nicht nur zur Kapitalbildung, es werden durch das Versicherungsunternehmen auch *Risiken* übernommen, die sich aus den Unsicherheiten des Lebens, vor allem dem ex ante unbekanntem Todesfallzeitpunkt einzelner versicherter Personen ergeben.

Unternehmer und vermögende Privatpersonen suchen allerdings qualitativ eine andere Art von Lebens- oder Rentenversicherungsschutz, als das im Retail-Marktsegment von meist abhängig Beschäftigten der Fall ist.

² Gemäss einer international üblichen Definition zählen zu den wohlhabenden Personen (den sogenannten High Net Worth Individuals) Privatanleger mit einem Finanzvermögen von jeweils mehr als einer Million US-Dollar. Vgl. Lynch & Cimini, 2003, S. 4.

Lebensversicherungsverträge dienen im Private Wealth Management - neben der bereits beschriebenen Kapitalbildung - z.B. der Bereitstellung von Liquidität für anfallende Erbschaftssteuerzahllasten, für in Geldwerten zu befriedigende Pflichtteilsansprüche oder auch für erhöhte Aufwendungen zur Fortführung eines Familienunternehmens im Falle des Ablebens einer vermögenden Person oder eines Firmeninhabers. Die bei Eintritt des Todesfalles hierfür erforderlichen Beträge lassen sich zwar der Höhe nach recht gut abschätzen, der genaue Zeitpunkt, zu dem diese bereit stehen müssen, ist jedoch unbekannt. *Rentenversicherungsverträge* dienen dagegen zur Absicherung von Langleblichkeitsrisiken vermögender Privatpersonen und deren Angehöriger, die sich aus der jeweils unbekanntem verbleibenden Restlebensspanne dieser natürlichen Personen ergeben. Eine von den Versicherungsgesellschaften zu berücksichtigende versicherungsmathematische Besonderheit der Vertreter des „Risikokollektivs“ vermögender Privatkunden besteht darin, dass diese Personen auch in entwickelten Industriestaaten wie Deutschland die empirisch nachgewiesene Eigenschaft besitzen, deutlich länger zu leben als der Bevölkerungsdurchschnitt des jeweiligen Wohnsitzlandes.³

Im Marktsegment des Private Wealth Managements mit sogenannten „privat platzierten Versicherungsverträgen“, die insbesondere bei Einsatz von Auslandsversicherungsverträgen aus Liechtenstein oder auch Luxemburg sehr individuell an die Bedürfnisse in einer spezifischen Einsatzsituation bei vermögenden Privatpersonen angepasst und unter einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise recht nahe an die Alternative der Bewirtschaftung von Bankanlagen angenähert werden können, sind die qualitativen Unterschiede zwischen Versicherungsverträgen einerseits und Bankvermögen andererseits deutlich weniger stark ausgeprägt als dies im Retail-Marktsegment der Fall ist. Dies gilt insbesondere für sogenannte „fondsgebundene“ Versicherungsverträge,

³ Vermögende Privatkunden haben u.a. aufgrund tendenziell besserer Gesundheitsversorgung, besserer Ernährung und eines tendenziell gesünderen Lebenswandels eine um ca. 10 Jahre erhöhte Lebenserwartung. Vgl. z.B. Lauterbach, Lungen, Stollenwerk, Gerber, & Klever-Deichert, 2006; Eurostat, 2009.

bei denen das Leistungsversprechen der Versicherungsgesellschaft an die Begünstigten im Wesentlichen an die Wertentwicklung eines klar dem jeweiligen Vertrag zuordenbaren Anlagestocks gekoppelt ist und auf dessen Anlagestrategie der Versicherungskunde während der Vertragslaufzeit im Rahmen gewisser Grenzen Einfluss nehmen kann.

Die steuerliche Behandlung von „echten“ Versicherungsverträgen unterscheidet sich in Deutschland und auch in vielen anderen Ländern allerdings erheblich von der steuerlichen Behandlung von Bankanlagen: Während Bankdepots einer fortlaufenden Besteuerung mit Einkommensteuern unterliegen, werden Versicherungsverträge während der Vertragslaufzeit nur in Abhängigkeit vom Eintritt spezieller steuerlicher Ereignisse einer Besteuerung unterworfen, so dass sich ein erheblicher Steuerstundungseffekt ⁴ oder in einigen Einsatzkonstellationen sogar eine deutliche finale Steuerentlastung ergeben kann.

Anders als bei Bankanlagen können sich aus der Tatsache, dass Lebensversicherungsverträge durch die Bestimmung von Begünstigungsrechten zivilrechtlich meist Verträge zugunsten Dritter darstellen, recht komplexe steuerliche Szenarien ergeben, denn ausser dem originären Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsunternehmen sind steuerlich auch die Rahmenbedingungen der Vertragsbegünstigten im Erlebens- und/oder Todesfall und deren Verwandtschaftsverhältnis zum Versicherungsnehmer zu berücksichtigen. Die individuellen Ausgestaltungsmöglichkeiten von privat platzierten Verträgen, etwa durch mehrere Versicherungsnehmer, widerruflich und unwiderruflich zu bestellende Begünstigungen, unterschiedlich stark ausgeprägte Risikoschutzkomponenten oder durch Bestellung von Begünstigten im Ausland führen zusätzlich zu weiteren denkbaren - und durchaus auch praxisrelevanten - steuerlichen Konstellationen.

⁴ Sandbichler & Suter, 2010, S. 377.

1.2 Zielsetzung der Arbeit

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, vermögenden Privatpersonen in Deutschland die Besteuerung individuell ausgestalteter privat platzierter Versicherungsverträge aufzuzeigen und der Besteuerung eines herkömmlichen Bankdepots mit Investmentanlagen auch über einen Generationswechsel hinweg gegenüberzustellen, um einen Vorteilhaftigkeitsvergleich im Einzelfall zu ermöglichen.

Die Ausarbeitung der steuerrechtlichen Behandlung von liechtensteinischen fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen mit deutschen Versicherungsnehmern und Begünstigten soll dem deutschen Versicherungskunden aufzeigen, welche nationalen und internationalen Anwendungsszenarien solcher Versicherungsverträge im Vermögensmanagement und in der Vermögensnachfolgeplanung für vermögende Privatkunden im Private Wealth Management auch in der Zukunft möglich sind.

1.3 Bisherige Untersuchungen

In der deutschsprachigen Literatur gibt es bislang, soweit ersichtlich, keine Monographien zur steuerlichen und rechtlichen Ausgestaltung von „privat platzierten liechtensteinischen Versicherungsverträgen“ im Marktsegment vermögender deutscher Privatpersonen und derer Familienmitglieder. Im Zusammenhang mit der Einführung neuer steuerlicher Regelungen zu Versicherungsverträgen ab dem 01.01.2005 (sog. „Neuverträge“), zu der ab 01.01.2009 geltenden Abgeltungssteuer und zum Institut „vermögensverwaltender Lebensversicherungsverträge“, das im Rahmen des Jahressteuergesetz 2009 geschaffen wurde, sowie mit der Veröffentlichung des neuen dBMF Schreibens zur Besteuerung von Versicherungsverträgen im Sinne

des § 20 Abs. 1 Nr. 6 dEStG im Oktober 2009⁵ kam es jedoch jeweils zu einer Reihe von Artikeln in Fachzeitschriften, die lediglich einzelne Teilbereiche der Besteuerung von Versicherungen aufgreifen. Keiner dieser Artikel bietet allerdings einen umfassenden Überblick über die steuerlichen Folgen neu abgeschlossener „echter“ liechtensteinischer fondsgebundener Versicherungsverträge bei deutschen Versicherungsnehmern und Begünstigten sowohl in Deutschland als auch in Liechtenstein während des gesamten Lebenszyklus‘ eines Versicherungsvertrages.⁶

1.4 Vorgehensweise der Untersuchung

Nach einer Zusammenstellung der für vermögende Privatkunden und deutsche Unternehmer relevanten Vertragstypen für „privat platzierte Versicherungen“ werden zunächst einige rechtliche Grundlagen für die weitere Arbeit gelegt. Anschliessend werden die aktuell in Deutschland geltenden steuerlichen Trennlinien zwischen Bankanlagen einerseits und steuerlich anerkannten, intransparenten Versicherungsverträgen im Bereich des Private Wealth Managements andererseits aufgezeigt. Hierzu werden insbesondere die Kriterien zu erläutern sein, die einerseits zu einer steuerlichen Negierung eines Versicherungsvertrages i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 dEStG und andererseits zur Transparenz eines Versicherungsvertrages, also zu einer Hinzurechnungsbesteuerung der von der Versicherungsgesellschaft erzielten Erträge zum Versicherungsnehmer, führen können.

Anschliessend wird der „Lebenszyklus“ eines „echten“, also steuerlich intransparenten, privat platzierten liechtensteinischen Versicherungsvertrages von der Vertragseinrichtung bis zur Vertragsauflösung aus steuerlicher Sicht dargestellt. Hierzu werden aus der Perspektive des Versicherungskunden die

⁵ BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172.

⁶ U.a. Goverts & Knoll, 2006, Redert, 2006, Goretzky & Wallis, 2009, Koblenzer, 2010, Sandbichler & Suter, 2010, Hetzer & Götzenberger, 2010.

verschiedenen denkbaren Ereignisse entlang der Kette Vertragserrichtung, Vertragslaufzeit und Vertragsende in Form von Erlebens- oder Todesfalleistungen identifiziert, die zu wirtschaftlich für den Versicherungskunden bedeutsamen steuerlichen Folgen in Deutschland und/oder in Liechtenstein als „Sitzland“ der Versicherungsgesellschaft führen können. Im Weiteren soll vergleichend auch auf die Besonderheiten der steuerlichen Behandlung transparenter Versicherungsverträge und steuerlich negierter Versicherungsverträge eingegangen werden.

1.5 Abgrenzung der Untersuchung

Die Ausführungen in dieser Arbeit beschränken sich auf die im Marktsegment des Private Wealth Managements für deutsche Versicherungskunden zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit für Neuabschlüsse gebräuchlichen Vertragsformen *fondsgebundener Lebensversicherungen und aufgeschobener fondsgebundener Rentenversicherungen gegen Einmalprämie*. Nicht behandelt werden in der vorliegenden Arbeit dagegen die vorwiegend für das Retail-Marktsegment konzipierten Vertragsformen, wie z.B. „klassische“ kapitalbildende Kollektivtarife mit von der Versicherungsgesellschaft garantierten Ablaufleistungen gegen laufende Prämienzahlungen.

Aufgrund der wirtschaftlich untergeordneten Bedeutung von Sonderausgaben bei den im Private Wealth Management zu betrachtenden Kunden, wird in den folgenden Ausführungen auf deren nähere steuerliche Betrachtung bewusst verzichtet. Auch Werbungskosten sind seit Einführung der Abgeltungssteuer in Deutschland für Einkünfte aus Kapitalvermögen, zu denen auch bestimmte Leistungen aus Versicherungsverträgen zählen, nur noch von vernachlässigbarer Bedeutung und werden deshalb nachfolgend ebenfalls nicht betrachtet.

2 Grundlagen

2.1 Vertragstypen von PPLI im Private Wealth Management für Deutsche

Im Private Wealth Management haben sich vor allem die privat platzierten fondsgebundenen Lebensversicherungen und aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen („PPLI“) als Vermögensmanagement- sowie Vermögensnachfolgeinstrumente etabliert. Nachfolgend werden zunächst die Grundstrukturen dieser Vertragsformen hergeleitet.

Reine Risikolebensversicherungen entsprechen dem eigentlich ursprünglichen Gedanken einer Lebensversicherung und dienen beispielsweise der finanziellen Absicherung von Hinterbliebenen bei einem plötzlichen und unerwarteten Tod des „Ernährers“. Bei dieser Art der Versicherung trägt das Versicherungsunternehmen das Risiko des frühen Ablebens der versicherten Person mit der Verpflichtung, im Todesfall den Begünstigten des Vertrages eine vorab festgelegte Versicherungssumme – die sogenannte Risikotodesfalleistung - zu zahlen. Eine Kapitalbildung findet bei dieser Vertragsform während der Vertragslaufzeit nicht statt; läuft die Laufzeit eines Risikolebensversicherungsvertrages ab, ohne das die versicherte Person verstorben ist, so ist seitens des Versicherungsunternehmens keine Abfindung geschuldet.⁷

In Abgrenzung zur reinen Risikolebensversicherung kombiniert eine *kapitalbildende Lebensversicherung* den angesprochenen Risikoschutz in Form einer Risikolebensversicherung bei Versterben der versicherten Person mit einer geplanten Kapitalbildung. Das angesparte Kapital wird in Form einer am Ende der Vertragslaufzeit vom Versicherungsunternehmen zu zahlenden

⁷ Kürzendörfer, 2000, S. 9.

Erlebensfalleistung ausgezahlt, sofern nicht vorher bereits - durch das Ableben der versicherten Person - eine Todesfalleistung fällig geworden ist.⁸ Die Prämien, welche in eine solche kapitalbildende Lebensversicherung eingezahlt werden, enthalten also neben einem Risikoanteil auch einen Sparanteil⁹. In der Praxis häufig anzutreffen ist eine verbundene Versicherung auf den Erlebens- und den Todesfall: Stirbt der Versicherungsnehmer vor dem Vertragsende, zahlt die Versicherungsgesellschaft die vereinbarte Todesfallsumme aus, überlebt er hingegen den Fälligkeitszeitpunkt, wird dem Versicherungsnehmer das angesparte Kapital zuzüglich etwaiger Überschussanteile ausgezahlt.

Eine *fondsgebundene Lebensversicherung* stellt eine Sonderform der kapitalbildenden Lebensversicherung dar. Im Falle der fondsgebundenen Lebensversicherung leistet der Versicherungsnehmer einmalige oder laufende Prämien, deren Sparanteil in Vermögensanlagen eines besonderen Anlagestocks, meist in Investmentfonds, angelegt wird.¹⁰ Auch fondsgebundene Lebensversicherungen können auf den Erlebens- und/oder Todesfall abgeschlossen werden. Kapitalanlagechancen, aber auch deren Risiken werden bei dieser Art des Lebensversicherungsvertrages - wirtschaftlich ähnlich wie bei einem Bankdepot mit Investmentfonds - vom Versicherungsnehmer getragen und hängen im Wesentlichen von der Wertentwicklung der im Anlagestock liegenden Vermögenswerte ab. Eine garantierte Leistung oder ein garantierter Zins des Versicherungsunternehmens ist bei dieser Vertragsform, im Unterschied zu konventionellen kapitalbildenden Lebensversicherungen, regelmässig nicht vorgesehen. Aufgrund der Abhängigkeit der Vermögensanlagen von der Marktentwicklung kommt es während der Laufzeit des Versicherungsvertrages typischerweise zu Wertschwankungen im Anlagestock, die je nach gewählter Anlagestrategie und eintretendem Anlageerfolg zu überdurchschnittlich hohen Gewinnen, im Extremfall aber auch zu einem Totalverlust führen können. Die

⁸ Kürzendörfer, 2000, S. 10.

⁹ Neben diesem Risiko- und Sparanteil beinhaltet die Prämie zudem einen Kostenanteil, der der Deckung von Abschluss- und Verwaltungskosten des Versicherungsunternehmens dient.

¹⁰ Kürzendörfer, 2000, S. 104.

Versicherungsgesellschaft hat bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung nur das Risiko eines Zusatztodesfallschutzes¹¹ zu tragen.¹²

Leibrentenversicherungen dienen der Absicherung des Langlebighkeitsrisikos und sehen nach einer zu Vertragsbeginn vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Einmalprämie sofort einsetzende und lebenslang zu zahlende Rentenleistungen durch die Versicherungsgesellschaft vor. Die individuell verbleibende Lebenszeit des Rentenempfängers einer Leibrentenversicherung stellt gegenüber der versicherungsmathematisch recht gut auf der Basis des relevanten Versicherungskollektivs abschätzbaren (durchschnittlichen) Restlebenserwartung ein ungewisses Ereignis dar. Das Versicherungsunternehmen trägt damit das Risiko, dass der einzelne Versicherungsnehmer über eine statistisch gemäss Sterbetafel durchschnittlich zu erwartende Lebensdauer hinaus am Leben bleibt und es auch für diese Zeit Rentenzahlungen (Leibrenten)¹³ zu leisten hat.

¹¹ Alternativ kommt auch die Vereinbarung eines Mindesttodesfallschutzes als Risikoelement in Betracht. In älteren, vor dem 31.12.2004 abgeschlossenen Verträgen wurde aufgrund der damals geltenden steuerlichen Anforderungen ein Mindesttodesfallschutz von 60% der über einen längeren Zeitraum eingezahlten Prämien vereinbart. Bei dieser Vertragsform garantiert der Versicherer eine Mindestleistung von 60% der eingezahlten Prämien. Bei voll eingezahlten Verträgen entstand damit faktisch nur ein sehr kleines und meist zeitlich begrenztes Risiko für das Versicherungsunternehmen, nämlich dann und solange der Anlagestock einen Wert von 60% der einzahlten Prämien unterschreitet, also ein Wertverlust von mehr als 40% eingetreten ist und das versicherte Leben in diesem „Unterdeckungszeitraum“ verstirbt. Bei heute neu abgeschlossenen Verträgen würde ein solches „Risiko“ steuerlich nicht mehr anerkannt werden. Vgl. BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 3.

¹² Ein fondsgebundener Lebensversicherungsvertrag kann zudem mit einer sogenannten Termfix-Vereinbarung abgeschlossen werden. Mit einer solchen Vereinbarung wird die Leistung auf einen bestimmten, vertraglich festgelegten Auszahlungszeitpunkt hinausgeschoben, es erfolgt somit eine Trennung zwischen dem Leistungszeitpunkt der Versicherung und dem Versicherungsfall. Verstirbt die versicherte Person vor diesem Zeitpunkt, wird die Todesfallsumme in der Regel nicht sofort ausgezahlt, vielmehr wird die Laufzeit des Vertrages über den Todesfall hinaus verlängert; es endet lediglich die Beitragszahlungspflicht. Vgl. BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 29.

¹³ Kürzendörfer, 2000, S. 119.

Umgekehrt hat es aber auch die „Chance“, durch ein frühzeitiges Versterben des Rentenempfängers wirtschaftlich zu profitieren.

Anders als die Kapitallebensversicherungen sehen *kapitalbildende aufgeschobene Rentenversicherungen* eine Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens grundsätzlich in Form einer lebenslangen Rente bei Erreichen eines vertraglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginns in der Zukunft vor. Der vorher festgelegte Zeitraum bis zum geplanten Einsetzen der Rentenzahlungen wird als Aufschubzeit bezeichnet. Oft wird bei Abschluss des Vertrages ein sogenanntes Kapitalwahlrecht vereinbart, welches dem Versicherungsnehmer am Ende der Aufschubzeit die Wahl zwischen der Zahlung einer lebenslangen Rente oder der einmaligen Auszahlung des dann vorhandenen Sparkapitals offen hält. Die kapitalbildende aufgeschobene Rentenversicherung grenzt sich von der reinen, sofort beginnenden, Leibrentenversicherung durch die zeitlich vorgelagerte Aufschubphase bis zum Beginn der geplanten Rentenzahlungen ab, während der das als Prämie eingezahlte Kapital von der Versicherungsgesellschaft veranlagt wird.

Bei *fondsgebundenen aufgeschobenen Rentenversicherungen* wird das als Prämie eingezahlte Kapital während der Aufschubphase in einem Anlagestock, meist in Form von Investmentfonds angelegt. Der am Ende der Aufschubphase für die Verrentung zur Verfügung stehende Betrag hängt damit wesentlich von der gewählten Anlagestrategie und der tatsächlich eingetretenen Wertentwicklung der den Anlagestock des Vertrages bildenden Vermögenswerte ab. Das durch die Versicherungsgesellschaft übernommene Langlebighkeitsrisiko ist durch den deutschen Gesetzgeber als „nennenswertes biometrisches Risiko“ anerkannt, sofern sich die Versicherungsgesellschaft bereits zum Vertragsabschlusszeitpunkt auf einen konkreten, am Ende der Aufschubphase als Rente zu zahlenden Mindest-Geldbetrag festlegt oder einen konkret bezifferten Rentenfaktor für die Verrentung des Anlagestockes nach Ablauf der Aufschubfrist¹⁴ garantiert.¹⁵

¹⁴ BMF v. 22.12.2005, BStBl. I 2006, S.92, Rz. 3a.

Bei einem *privat platzierten fondsgebundenen Lebens- oder aufgeschobenen Rentenversicherungsvertrag* handelt es sich um eine speziell auf die individuellen Bedürfnisse eines vermögenden Kunden ausgestaltete Versicherungslösung meist gegen Einmalprämie, die jenseits der Grenzen eines starren Versicherungsproduktes flexible Möglichkeiten u.a. hinsichtlich des vereinbarten Zusatztodesfallschutzes, einer vertragsindividuellen Deckungsstockveranlagung, der Vertragskündbarkeit, der möglichen Policenbeleihung, der Vereinbarung individueller Begünstigungsregelungen und hinsichtlich der Vertragsänderungsmöglichkeiten während der Vertragslaufzeit, jeweils innerhalb eines im Wohnsitzland des Versicherungsnehmers und/oder der Begünstigten steuerlich zulässigen Rahmens vorsieht.

2.2 Typische Einsatzkonstellationen

Folgende typischen Einsatzkonstellationen privat platzierter Versicherungsverträge sind für Unternehmer und vermögende Privatpersonen in Deutschland von Bedeutung.

Die bei weitem häufigste Einsatzkonstellation ist auch im Bereich des Private Wealth Managements die Absicherung (zumeist jüngerer) Angehöriger von (meist bereits älteren) Unternehmern oder vermögenden Privatpersonen mit Hilfe einer fondsgebundenen Lebensversicherung mit einem steuerlich geforderten Mindesttodesfallschutz von bis zu 10% des Kapitals des Anlagestocks. In diesem Fall nimmt der vermögende Senior oder die vermögende Seniorin die Rolle des Versicherungsnehmers bei dem privat platzierten Versicherungsvertrag ein. Als versicherte Person fungiert die vermögende Privatperson selbst; begünstigt sind in aller Regel die Kinder oder auch ggfs. deutlich jüngere Ehegatten. Die gewählten Vertragsgestaltungen sind, anders als im Retail-Marktsegment üblich,

¹⁵ Ein ausreichendes biometrisches Risiko ist bei Verträgen, die vor dem 01.07.2010 abgeschlossene Rentenversicherungen abgeschlossen wurden gegeben, sofern das Versicherungsunternehmen bei Vertragsabschluss konkrete Grundlagen für die Berechnung der Rentenhöhe oder des Rentenfaktors zugesagt hat.

in der Regel darauf gerichtet, Erlebensfalleistungen möglichst zu *vermeiden* und den Vertrag erst im Generationswechsel zugunsten der Kinder fällig werden zu lassen. Der Grund besteht darin, dass Todesfalleistungen, die durch Wertgewinne während der Vertragslaufzeit erhebliche steuerliche stille Reserven enthalten können, von den Begünstigten in Deutschland einkommensteuerfrei realisiert werden können, während dies bei Erlebensfalleistungen, die stets der Einkommensbesteuerung unterliegen, nicht möglich ist.

Ist der Versicherungsvertrag darauf gerichtet, den vermögenden Senior selbst finanziell mit Rentenzahlungen abzusichern, etwa weil weitere illiquide Vermögenswerte, z.B. Unternehmensbeteiligungen oder Immobilien im Wege der vorgezogenen Vermögensnachfolge auf die Kinder übertragen werden sollen, so wird meist die Vertragskonstellation einer aufgeschobenen fondsgebundenen Rentenversicherung mit steuerlich maximal zulässiger Aufschubzeit gewählt. Der Senior ist Versicherungsnehmer, versicherte Person und Erlebensfallbegünstigter; Todesfallbegünstigte während der Aufschubzeit sind meist die Kinder oder andere jüngere Angehörige. Der Vorteil gegenüber einer Lebensversicherung besteht darin, dass während der Aufschubzeit seitens der Versicherungsgesellschaft kein 10%iger Zusatztodesfallschutz auf das angesparte Kapital bereitgestellt werden muss, der bei älteren versicherten Personen vergleichsweise teuer ist und die Wertentwicklung des Vertrages entsprechend belastet. Der Versicherungsnehmer hat während der Aufschubphase eine hohe Flexibilität, durch Teilkündigungen oder Policendarlehen an etwa erforderliche Liquidität zu gelangen. Verstirbt er während der Aufschubphase, geht die Vertragsleistung - wie bei einer Lebensversicherung einkommensteuerfrei an die begünstigten Vermögensnachfolger; erlebt er das Ende der Aufschubzeit, wählt er häufig anstelle der Leibrentenzahlungen die ebenfalls für das Ende der Aufschubzeit angebotene einmalige Kapitalabfindung und versteuert diese, gegebenenfalls unter Nutzung von Erlebensfallprivilegien.

Sind jüngere Familienmitglieder, z.B. aufgrund von Massnahmen der vorgezogenen Vermögensnachfolge, selbst bereits vermögend, so gleicht die

Einsatzkonstellation häufig einer Erbschaftssteuerversicherung: Der Junior tritt als Versicherungsnehmer auf und zahlt eigenes vorhandenes liquides Vermögen in eine fondsgebundene Lebensversicherung ein. Der - meist ebenfalls vermögende - Senior fungiert als versichertes Leben, der Junior ist Begünstigter. Verstirbt nun der Senior, kann der Junior eine einkommensteuerfreie Todesfalleistung entgegennehmen¹⁶ und damit z.B. Erbschaftssteuerzahllasten begleichen oder Pflichtteilsrechte abfinden.

In allen Fällen ist der jeweilige Versicherungsnehmer darauf bedacht, eine hinsichtlich der wirtschaftlichen Details insbesondere im Hinblick auf die Kosten möglichst transparente Vertragsgestaltung zu erreichen und sich - im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen - möglichst viele Freiheitsgrade, z.B. hinsichtlich der Änderungsmöglichkeiten der Anlagestrategie, der Kündbarkeit, der Beleihbarkeit, der Übertragbarkeit während der Vertragslaufzeit zu erhalten. Vermögende Kunden wollen in der Regel vor Vertragsabschluss genau wissen, in welche Vermögenswerte die Versicherungsgesellschaft investiert, wie hoch die Kosten des Vertrages und der Risikoschutzes sind, was bei welcher Erlebens- und Todesfallkonstellation für steuerliche und rechtliche Folgen eintreten und wie der Service des Versicherungsunternehmens während der Vertragslaufzeit genau aussieht.

Im Private Wealth Management von Unternehmern und vermögenden Privatpersonen aus Deutschland ergeben sich häufig internationale Bezüge. Die Personen verziehen erstens im Verlaufe ihres Lebens tendenziell häufiger aus beruflichen oder privaten Gründen ins Ausland als „Durchschnittsbürger“. Sie begründen damit regelmässig zusätzliche oder alternierende unbegrenzte Steuerpflichten in verschiedenen Staaten, die sich in ihrer Wirkung überlagern können.

Zweitens sind auch die Familienmitglieder dieser Personen tendenziell häufiger in abweichenden oder mehreren verschiedenen Staaten steuerlich ansässig, als das in einer „Durchschnittsfamilie“ der Fall ist. Hierdurch ergeben

¹⁶ Geck, 1995, S. 140.

sich insbesondere im Bereich der Vermögensnachfolge häufig grenzüberschreitende Fragestellungen mehrerer kollidierender Steuer- und Rechtsordnungen.

Drittens sind auch die Vermögenswerte von Unternehmern und vermögenden Privatpersonen international in verschiedenen Ländern verteilt. Aus Vermögensdiversifizierungsgründen werden Unternehmensbeteiligungen, Immobilien, aber auch liquide Vermögenswerte in Form von Bankkonten in verschiedenen Ländern unterhalten.

Privat platzierte Lebensversicherungen können, wie in der Arbeit aufgezeigt wird, wertvolle Beiträge leisten, um kumulierte internationale Steuerbelastungen zu senken und die Komplexität der verschiedenen grenzüberschreitenden Bezüge (Wohnsitze, Umzüge, Generationswechsel, Vermögensstandorte) zu reduzieren.

2.3 Grenzen der Ausgestaltung von privat platzierten Versicherungsverträgen

Die Rechtsgrundlagen eines konkreten Versicherungsvertrages beruhen auf dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherungsvertrag einschliesslich der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens¹⁷, den auf diesen Vertrag anwendbaren allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen, den Bestimmungen im anwendbaren Versicherungsvertragsgesetz sowie den Bestimmungen in demjenigen Versicherungsaufsichtsgesetz, dem das Versicherungsunternehmen unterliegt.

Der Flexibilität in der Ausgestaltung privat platzierter Versicherungsverträge im Rahmen des Private Wealth Managements von vermögenden Privatpersonen und Unternehmern sind damit Grenzen gesetzt, die sich im Wesentlichen aus dem anwendbaren Versicherungsaufsichtsrecht im Sitzland des

¹⁷ Diese allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen müssen der FMA gem. Art. 43 Abs. 3 fIVersAG auf Aufforderung vorgelegt werden.

Versicherungsunternehmens, aus dem auf den Vertrag anwendbaren Versicherungsvertragsrecht und aus steuerrechtlichen Restriktionen im Wohnsitzland des Versicherungsnehmers und der Begünstigten, hier Deutschland, ergeben.

2.3.1 Aufsichtsrechtliche Grenzen in Liechtenstein

Liechtenstein verfügt - wie auch einige andere Länder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), z.B. Luxemburg oder Irland - über ein vergleichsweise liberales Versicherungsaufsichtsrecht, das den grenzüberschreitenden Abschluss auch individueller privat platzierter Versicherungsverträge durch ansässige Versicherungsunternehmen ermöglicht.

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR im Jahre 1995 und der damit einhergehenden Gewährleistung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im EWR wurde der Grundstein für die Entwicklung des Landes zu einem erfolgreichen Versicherungsstandort gelegt.¹⁸ Entscheidend beigetragen zu dieser Entwicklung hat auch die Unterzeichnung des Direktversicherungsabkommens mit der Schweiz im Jahr 1996¹⁹ und dem damit verbundenen Zugang auch zum schweizerischen Versicherungsmarkt.

Versicherungsunternehmen unterstehen in Liechtenstein der staatlichen Aufsicht unter dem Dach der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA). Die Rechtsgrundlage für die Aufsicht bildet das Versicherungsaufsichtsgesetz, welches 1996 in Kraft trat und zuletzt 2009 in einzelnen Bestimmungen Änderungen erfuhr²⁰. Im liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz

¹⁸ Die Prämieinnahmen betragen im Jahr 2010 ca. 9.42 Milliarden Franken und haben sich innerhalb von 5 Jahren mehr als verdoppelt. Dabei entfielen 94 % dieser Prämieinnahmen auf Lebensversicherungen. Vgl. Gassner, 2011, S. 19 und 21.

¹⁹ Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung, LGBl. 1998, Nr. 129.

²⁰ Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VersAG), LGBl. 1996, Nr. 23, zuletzt geändert durch LGBl. 2009, Nr. 328.

wurden die Bestimmungen der EG Richtlinie betreffend die Lebensversicherungen²¹ vollständig in nationales Recht umgesetzt.²² Zielsetzung der Richtlinie ist die Harmonisierung des Aufsichtsrechts in der EU und im EWR, um eine umfassende grenzüberschreitende Anerkennung der verschiedenen Aufsichtsrechtsregimes zu ermöglichen. Es sollen Behinderungen in der grenzüberschreitenden Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit von Lebensversicherungsunternehmen im EWR-Raum beseitigt werden. Zudem sehen die Regelungen dieser Richtlinie für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr die ausschliessliche Erteilung der Zulassung zum Geschäftsbetrieb einer Lebensversicherung von den Behörden desjenigen Mitgliedsstaates vor, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat (sogenanntes „single licence principle“). Aufgrund der Bestimmungen im Versicherungsaufsichtsgesetz wird es den liechtensteinischen Versicherungsunternehmen ermöglicht, ihre Versicherungsgeschäfte im gesamten EU-/EWR-Gemeinschaftsgebiet und damit auch in Deutschland im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zu betreiben.²³

Zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein, welche privat platzierte fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen anbieten möchte, bedarf es einer Bewilligung durch die liechtensteinische Aufsichtsbehörde FMA²⁴. Diese Bewilligung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, wie z.B. eine Mindestkapitalausstattung, einen detaillierten Geschäftsplan, eine angemessene fachliche Qualifikation des Managements und die Bestellung eines fachlich geeigneten verantwortlichen

²¹ Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen, ABl L 345/1.

²² Die Richtlinie 2002/83/EG wurde mit Beschluss Nr. 60/2004 vom 26. April 2004 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens, ABl. L 25 in den EWR-Vertrag aufgenommen und erlangt damit auch Wirksamkeit für Liechtenstein.

²³ Art. 24 Abs. 1 flVersAG.

²⁴ Art. 12 Abs. 1 und Art. 23 flVersAG.

Aktuars.²⁵ Ausgenommen von dieser Bewilligungspflicht sind Versicherungsgesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Staat haben und ihrerseits ihre Produkte und Dienstleistungen grenzüberschreitend in Liechtenstein anbieten.²⁶

2.3.2 Vertragsrechtliche Grenzen

Während der Kunde einer Bank Eigentümer der bei der Bank deponierten Vermögenswerte ist, ist der Kunde eines Versicherungsunternehmens *Partei* in einem potentiell über Jahrzehnte laufenden Vertrag mit Rechten und Pflichten für beide Vertragspartner.

Schliesst ein liechtensteinisches Versicherungsunternehmen mit einem deutschen Versicherungsnehmer einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag ab, liegt ein grenzüberschreitendes Dienstleistungsgeschäft (Versicherungsvertrag mit Auslandsberührung) vor. Welchem Recht der Versicherungsvertrag zugrunde liegt oder liegen soll, wird zu Vertragsbeginn zwischen den Parteien *festgelegt*.

Ob hierbei eine Rechtswahl zulässig ist und Gültigkeit besitzt, bestimmt sich nach den liechtensteinischen und deutschen Bestimmungen im internationalen Versicherungsrecht. Deutschland hat in diesem Zusammenhang mittels Gesetz vom 25. Juni 2009²⁷ sowohl die Art. 27 ff EGBGB als auch die Art. 7 ff EGVVG aufgehoben, in welchen Deutschland das Europäische Schuldrechtsübereinkommen (EÜV) umgesetzt und das Kollisionsrecht der „EG Richtlinie betreffend die Lebensversicherungen“ geregelt hatte. Durch die Aufhebung der genannten Artikel ist das deutsche internationale Versicherungsvertragsrecht damit heute ausschliesslich in der Rom I-

²⁵ Art. 14, 18 und 18b flVersAG i.V.m. Art. 7 und 8 flVersAV.

²⁶ Art. 12 Abs. 2 flVersAG i.V.m. Art. 28 bis 30 flVersAG.

²⁷ Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (AnpGEG593/2008), BGBl. I S. 1574.

Verordnung Rom I-VO)²⁸ geregelt. Diese Verordnung sieht grundsätzlich eine freie Wahl des Rechts, welchem der Vertrag zugrundeliegen soll, vor.²⁹ Die freie *Rechtswahl* wird in Bezug auf Versicherungsverträge³⁰ und speziell für die Lebensversicherung³¹ insofern eingeschränkt, als dass die Parteien für diese Verträge nur das Recht des Mitgliedsstaates wählen können, in dem der *Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt*³² hat oder dessen *Staatsangehörigkeit*³³ dieser besitzt.

Für Liechtenstein ist die Rom I VO aufgrund fehlender Kompetenzgrundlage im EWR Abkommen ohne Bedeutung. Für liechtensteinische Lebensversicherungsverträge mit Auslandsberührung kommt dagegen nach liechtensteinischem internationalem Versicherungsvertragsrecht grundsätzlich das Recht des Staates zu Anwendung, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.³⁴ Abweichend davon ist eine freie Rechtswahl nur möglich, wenn der andere Staat, in den hier betrachteten Fällen also Deutschland, eine freie Rechtswahl zulässt.³⁵ Dies ist im Fall des deutschen

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO), ABl. Nr. L 177 S. 6, ber. 2009 Nr. L 309 S. 87. Es handelt sich hierbei um eine Verordnung im Sinne des Europäischen Rechts; sie entfaltet damit unmittelbare Verbindlichkeit und muss nicht speziell in nationales Recht umgesetzt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

²⁹ Art. 3 Rom I-VO.

³⁰ Art. 7 Rom I-VO.

³¹ Art. 7 Abs. 3 Buchstabe b und c Rom I-VO.

³² Gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst a Rom I-VO kann auch das Recht des Vertragsstaates gewählt werden, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Risiko belegen ist. Gemäss Art. 7 Abs. 6 Rom I-VO bestimmt sich der Staat in dem das Risiko belegen ist nach dem Staat der Verpflichtung i.S.v. Art. 1 Abs. 1 Bst g der Richtlinie 2002/83/EG. Der Staat der Verpflichtung ist laut dieser Richtlinie der Mitgliedsstaat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

³³ Liechtensteinisches Recht wäre demnach für einen deutschen Versicherungsnehmer anwendbar, wenn dieser die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt.

³⁴ Art. 5 Abs. 1 fIIVersVG i.V.m. Art 11 Abs. 3 Bst. d fIVersAG.

³⁵ Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 fIIVersVG.

Versicherungsnehmers damit nur möglich - wie oben dargestellt - wenn er eine andere Staatsangehörigkeit besitzt als die Deutsche.³⁶

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen führen im Ergebnis dazu, dass ein neu begründeter liechtensteinischer Versicherungsvertrag, der zwischen einem liechtensteinischen Versicherungsunternehmen einerseits und einem deutschen Versicherungsnehmer andererseits geschlossen wird, deutschem Versicherungsvertragsrecht unterworfen werden muss, es sei denn, der in Deutschland wohnende Versicherungsnehmer besitzt eine von der deutschen abweichende Staatsangehörigkeit.³⁷

Der Lebensversicherungsvertrag ist (auch) nach deutschem Recht ein gegenseitiger schuldrechtlicher Vertrag und kommt durch Antrag und Annahme zustande. Vertragsparteien des Lebensversicherungsvertrages sind der Versicherungsnehmer und das Versicherungsunternehmen. Der durch den Versicherungsnehmer ausgefüllte Versicherungsantrag stellt dabei den Antrag und der durch die Versicherungsgesellschaft übergebene Versicherungsschein (in der Regel) die Annahme des Vertrages dar. Durch den Lebensversicherungsvertrag verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen zur Absicherung eines bestimmten Risikos und zur Erbringung einer Versicherungsleistung bei Eintritt des Versicherungsfalles. Der Versicherungsnehmer ist im Gegenzug zur Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämien verpflichtet. Die Prämienzahlung erfolgt im Marktsegment des Private Wealth Managements in der Regel einmalig zum Vertragsbeginn.

³⁶ Das für das liechtensteinische Versicherungsunternehmen geltende Gesetz über das internationale Versicherungsvertragsrecht (IVerVG), LGBl. 1998, Nr. 120 kommt mit seinen Bestimmungen in Art. 3, Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 1 fIIVerVG zum gleichen Ergebnis.

³⁷ Auch eine etwa in den Allgemeinen Versicherungsvertragsbedingungen einer liechtensteinischen Versicherungsgesellschaft getroffene Rechtswahl zugunsten des liechtensteinischen Versicherungsvertragsrechtes kann damit nicht greifen; ausgenommen wiederum, der deutsche Versicherungsnehmer besitzt eine abweichende Staatsangehörigkeit.

Das versicherte Risiko in einem Lebensversicherungsvertrag ist die versicherte Person³⁸, von deren Leben oder Gesundheit die Ausrichtung der Versicherungsleistung abhängt und die damit eine unveränderbare Vertragsgrundlage darstellt.³⁹ Abgesichert werden die finanziellen Folgen eines (frühzeitigen) Todesfalls oder - bei Rentenversicherungen - einer über die statistische Restlebenserwartung hinausreichenden tatsächlichen Lebensspanne.

Der Abschluss einer Lebensversicherung auf fremdes Leben ist nach deutschem Versicherungsvertragsrecht möglich.⁴⁰ Soll eine Versicherung auf den Tod eines fremden Lebens abgeschlossen werden, erlangt dieser Vertrag grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung dieser versicherten Person Gültigkeit. Fehlt diese Zustimmung, ist der Vertrag nichtig.⁴¹

Zusätzlich können vom Versicherungsnehmer Begünstigte bestimmt werden, deren Begünstigung widerruflich oder unwiderruflich ausgestaltet sein kann. Ein Lebensversicherungsvertrag ist aufgrund der Einsetzung von widerruflich oder unwiderruflich benannten Begünstigten in seiner zivilrechtlichen Ausgestaltung vielfach ein typischer *Vertrag zugunsten Dritter*⁴², der sich in der rechtlichen Qualifikation erheblich von einem lediglich auf den aktuellen Vermögenseigentümer ausgerichteten Dienstleistungsvertrag, wie man ihn bei

³⁸ Im versicherungsmathematischen/aktuarischen Sinne; abweichend hiervon wird im rechtlichen Sinne, etwa bei der Bestimmung der Möglichkeit der freien Rechtswahl für Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen, oder im steuerlichen Sinne, etwa bei der Erhebung von Versicherungssteuern, der Versicherungsnehmer als versichertes Risiko bezeichnet.

³⁹ BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 12.

⁴⁰ § 150 Abs. 1 und 2 dVVG (im liechtensteinischen Recht Art. 73 Abs. 1 fIVersVG).

⁴¹ § 150 Abs. 2 dVVG (im liechtensteinischen Recht: Art. 73 Abs. 1 fIVersVG).

⁴² § 328 dBGB.

typischen Geschäftsbeziehungen zwischen Banken und deren Kunden findet, unterscheidet.⁴³

Der Lebensversicherungsvertrag wird auf eine bestimmte oder unbestimmte Dauer abgeschlossen und endet in der Regel mit Vertragsablauf oder dem Eintritt des Versicherungsfalls. Während der Dauer des Versicherungsvertrages ist es den Parteien zudem möglich, diesen durch eine ordentliche Kündigung zu einem Teil oder ganz aufzulösen.⁴⁴ In diesem Fall wird bei Versicherungsverträgen mit Kapitalbildungskomponente seitens des Versicherungsunternehmens der, im Allgemeinen versicherungsmathematisch bestimmte, sogenannte Rückkaufswert an den Versicherungsnehmer ausbezahlt.⁴⁵ Bei den häufig im Private Wealth Management verwendeten fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen entspricht der Rückkaufswert regelmässig dem aktuellen kumulierten Wert derjenigen Investments und Investmentfondsanteile, die den Anlagestock des Vertrages bilden.

2.3.3 Einkommenssteuerliche Qualifikationen des Versicherungsvertrages

Der deutschen Einkommensteuerpflicht unterliegen persönlich⁴⁶ der *Versicherungsnehmer* und der *Begünstigte* aufgrund ihres *Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes* in Deutschland. Diese *unbeschränkte* Steuerpflicht

⁴³ Lediglich bei Vorliegen einer Begünstigung zugunsten des Versicherungsnehmers oder bei fehlender Berücksichtigung von Begünstigungen im Vertrag liegt kein Vertrag zugunsten Dritter vor.

⁴⁴ § 166 und 168 dVVG.

⁴⁵ § 169 dVVG.

⁴⁶ Mit Beschluss vom 22. Juni 1995 hat das deutsche Bundesverfassungsgericht die Erhebung der Vermögenssteuer in der damaligen Form als verfassungswidrig erklärt mit der Folge, dass diese seit 1997 nicht mehr erhoben wird.

erstreckt sich auf das gesamte Welteinkommen⁴⁷, zu dem auch Erträge aus Auslandsversicherungsverträgen zählen.

Der deutsche Gesetzgeber möchte u.a. die private Altersvorsorge fördern und sieht deshalb für Lebens- und Rentenversicherungen bereits seit Jahrzehnten steuerliche Begünstigungen vor, die jedoch nur gewährt werden sollen, wenn der Versicherungsvertrag bestimmte gesetzlich festgelegte Mindestanforderungen erfüllt. Mit der Einführung solcher Mindestanforderungen wird auch versucht, den aus Sicht der deutschen Finanzverwaltung in der Vergangenheit betriebenen Missbrauch des Instruments der Lebens- und/oder Rentenversicherung als ein wirtschaftlich einem Bankdepot vergleichbaren Vermögensanlageinstrument ohne ausreichendes Risikodeckungselement („Versicherungsmäntel“) entgegen zu treten. Diese sollen von der steuerlichen Begünstigung „echter“ Versicherungsverträge nicht profitieren können.

Die Diskussion um die einkommensteuerliche Transparenz von Versicherungsverträgen ist nicht grundsätzlich neu, sondern wurde bislang auch im Zusammenhang mit anderen Vermögensstrukturierungsinstrumenten, wie Fonds, Stiftungen oder Trusts in Deutschland und anderen Ländern geführt. Es geht dabei im Kern um die Frage, ob sich der Initiator einer Struktur (Fondsinitiator, Stifter, Settlor oder der Versicherungsnehmer) hinreichend von „seinen“ Vermögenswerten getrennt hat, um eine eigenständige Besteuerung auf der Ebene des Strukturierungsinstrumentes zu rechtfertigen. Im Bereich der Lebensversicherungsverträge sind auch in anderen Ländern entsprechende Diskussionen geführt worden und haben zu zum Teil ähnlichen Lösungen wie nun in Deutschland geführt.⁴⁸

⁴⁷ § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 dEStG.

⁴⁸ Vgl. z.B. in UK die Regeln zu sog. „Personalized Bonds“, die BMF-Schreiben der österreichischen Finanzverwaltung aus April 2010, die Diskussionen um die „Wirtschaftliche Berechtigung“ von Bankkonten, die im Eigentum von liechtensteinischen oder luxemburgischen Versicherungsunternehmen stehen u.a.

Neben der Erfüllung der zivilrechtlichen Anforderungen muss sich der Vertrag für die steuerliche Anerkennung als (privilegierter) Versicherungsvertrag zum einen von einer Vermögensanlage ohne Versicherungscharakter dadurch unterscheiden, dass ein nennenswertes wirtschaftliches Risiko abgedeckt wird.⁴⁹ Zum anderen darf sich der Versicherungsvertrag nicht als „vermögensverwaltend“ (dis-)qualifizieren.⁵⁰ Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine gegenüber einem Bankdepot privilegierte steuerliche Behandlung eines fondsgebundenen Versicherungsvertrages während der Laufzeit und bei Fälligkeit gewährleistet.

Primäre Rechtsquelle für die Steuern auf das Einkommen in Deutschland einkommensteuerpflichtiger Versicherungsnehmer sowie deutscher Begünstigter ist das deutsche Einkommensteuersteuergesetz (dEStG)⁵¹, dort insbesondere der § 20 Abs. 1 Nr. 6 dEStG, der die steuerliche Behandlung von den hier in Frage stehenden *Versicherungsverträgen* regelt. Subsidiär gelten auch weitere gesetzliche Regelungen; im vorliegenden Kontext sind einige ausgewählte Bestimmungen der deutschen Abgabenordnung (dAO) von Bedeutung.

In Deutschland veröffentlicht zudem das Bundesministerium für Finanzen (dBMF) Erlasse / Schreiben, die für die deutschen Finanzbehörden als Verwaltungsanweisung bindende Wirkung haben. Diese Schreiben legen die Auslegung der Steuergesetze durch die Finanzverwaltung fest und sollten regelmässig in der Beratungspraxis bei der Ausgestaltung von privat platzierten Versicherungsverträgen berücksichtigt werden.⁵² Das aktuell für die einkommensteuerliche Behandlung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen relevante dBMF-Schreiben wurde Ende 2005

⁴⁹ BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 2 und 3.

⁵⁰ BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 34a bis 34l.

⁵¹ Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009, BGBl. I S. 3366, ber. I 2009 S. 3862, zuletzt geändert durch Art. 20 Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011, BGBl. I S. 2854.

⁵² Diese Erlasse des BMF sollen für Rechtsklarheit in der Anwendung der Steuervorschriften sorgen.

veröffentlicht und zuletzt nach Einführung der Abgeltungssteuer im Jahre 2009 aktualisiert.⁵³

Die vertragliche Ausgestaltung des Versicherungsvertrages entscheidet darüber, ob ein Lebensversicherungsvertrag gegen Einmalprämie auch aus einkommensteuerlicher Sicht als ein *intransparenter fondsgebundener Versicherungsvertrag* angesehen wird.

Es ergibt sich das in Abbildung 2 beschriebene Prüfschema, das nachfolgend erläutert wird.

⁵³ BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172.

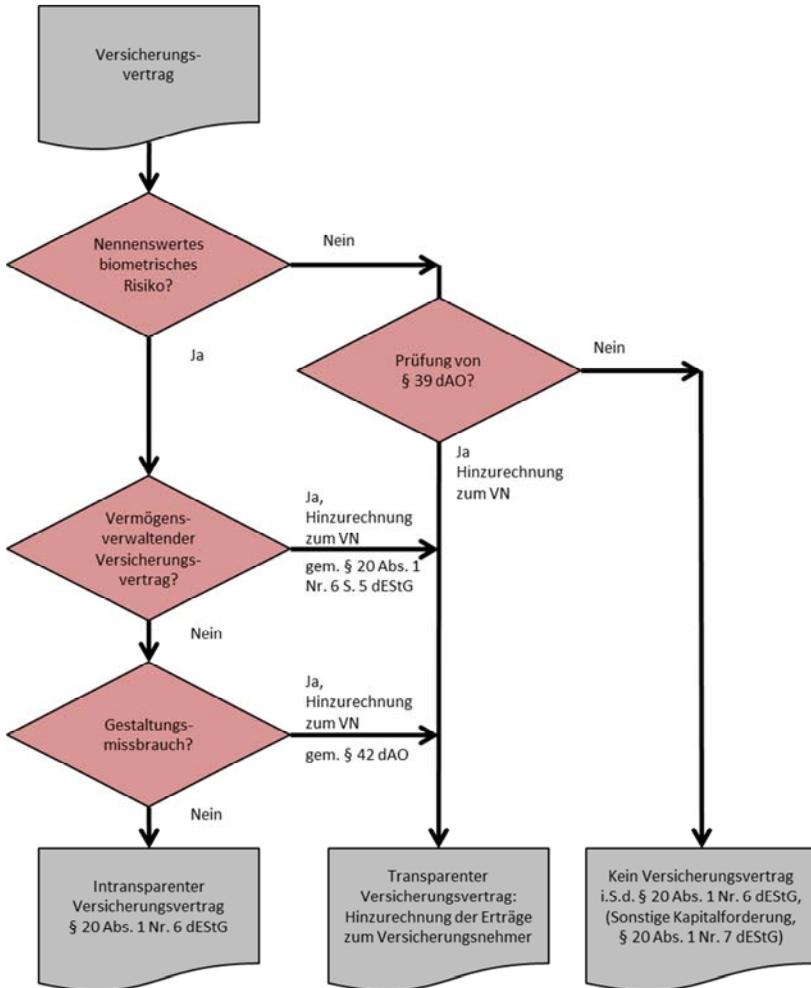


Abbildung 2: Prüfschema für die steuerliche Qualifikation von fondsgebundenen Lebensversicherungsverträgen

Für die Qualifikation als intransparenter Vertrag muss einerseits die Abdeckung eines nennenswerten biometrischen Risikos bei Vertragsabschluss vereinbart werden. Andererseits sind gewisse Mindestkriterien für einen Vertrag

einzuhalten, um eine (Dis-)Qualifikation als vermögensverwaltenden Vertrag auszuschliessen. Schliesslich sind auch allgemeine Missbrauchsvermeidungsvorschriften⁵⁴ als Grenzen in der Ausgestaltung von privat platzierten Versicherungsverträgen zu beachten.

Auch bei einem Rentenversicherungsvertrag gegen Einmalprämie bestimmt die vertragliche Ausgestaltung, ob steuerrechtlich eine Rentenversicherung oder lediglich ein „nach allgemeinen Vorschriften zu besteuender Sparvorgang mit einer steuerlich unbeachtlichen Verrentungsoption“ vorliegt.⁵⁵ Die Anerkennung eines Rentenversicherungsvertrags hängt dabei einerseits von einer vertraglich in der Höhe garantierten Leibrente am Ende der Aufschubphase und andererseits vom vereinbarten Rentenzahlungsbeginn ab.⁵⁶

2.3.3.1 Nennenswertes biometrisches Risiko

Ein aus einkommensteuerlicher Sicht in Deutschland anzuerkennender fondsgebundener Versicherungsvertrag liegt zunächst nach Ansicht der deutschen Steuerverwaltung nur dann vor, wenn durch ihn „nennenswerte“⁵⁷ „wirtschaftliche Risiken“⁵⁸ abgedeckt werden, die „aus der Unsicherheit und Unberechenbarkeit des menschlichen Lebens für den Lebensplan des Menschen“ erwachsen, wie z.B. ein (Zusatz)Todesfallschutz oder ein Langlebighkeitsrisiko.⁵⁹

Liegt eine derartige nennenswerte Risikotragung nicht vor, so fehlt nach Ansicht der Finanzverwaltung das entscheidende Unterscheidungskriterium von einer Vermögensanlage ohne Versicherungscharakter.⁶⁰ Auch

⁵⁴ § 42 dAO.

⁵⁵ BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 3b.

⁵⁶ BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 3a und 3c.

⁵⁷ BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 3.

⁵⁸ BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 2.

⁵⁹ Ebenda.

⁶⁰ Ebenda.

Kapitalisierungsgeschäfte sind keine Versicherungsverträge.⁶¹ Die Bezugnahme auf eine „Vermögensanlage“ als Vergleichsmaßstab lässt vermuten, dass die Finanzverwaltung bei einem zivilrechtlich anzuerkennenden fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrag, bei dem jedoch eine „nennenswerte biometrische Risikotragung“ im Sinne der Finanzverwaltung nicht vorhanden ist, steuerlich das Vorhandensein des Versicherungsvertrages negieren wird und stattdessen fingiert, dass der Versicherungsnehmer unmittelbar Vermögensanlagen getätigt hätte. Rechtsfolge wäre dann, dass die Erträge der den Anlagestock des Versicherungsvertrages bildenden Investments unmittelbar dem Versicherungsnehmer zuzurechnen wären. Die abgabenrechtliche Argumentationslinie der Finanzverwaltung könnte so lauten, dass gem. §39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 dAO das Versicherungsunternehmen die Fondsinvestments lediglich *treuhänderisch* für den „Treugeber“, den Versicherungsnehmer, hält.⁶² Rechtsfolge wäre dann die transparente Besteuerung.

Greift § 39 Abs. 2 Nr.1 S. 2 dAO nicht, kann aufgrund des fehlenden nennenswerten biometrischen Risikos der Vergleich des „Versicherungsvertrages“ mit einem Kapitalisierungsgeschäft herangezogen werden, denn auch diesem fehlt per Definition ein biometrisches Risiko.⁶³ Das dBMF Schreiben sieht für diese Kapitalisierungsgeschäfte vor, dass die Kapitalforderungen aus diesen nicht als Versicherungsverträge anerkannten Verträgen mit Versicherungsunternehmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 dEStG besteuert werden.⁶⁴ Folge wäre aber - und dies im Gegensatz zu den

⁶¹ BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 4.

⁶² Der Treuhänder ist dabei nach aussen hin Eigentümer, agiert aber im Interesse des Treugebers. Der Treugeber kann hinsichtlich des Wirtschaftsgutes Weisungen erteilen und beherrscht dabei tatsächlich das Treuhandverhältnis. Vgl. (Klein, 2009), § 39 Zurechnung, Rz. 32. Vgl. auch (BT-Drs. 16/11108, 2008), S. 14 und 15.

⁶³ Goverts & Knoll, 2006, S. 590.

⁶⁴ Die in einem BMF-Schreiben vertretene Rechtsauffassung ist bekanntlich nur für die deutschen Finanzämter verbindlich; ob diese vor einem Gericht bestehen kann, bleibt der weiteren Rechtsentwicklung vorbehalten.

vermögensverwaltenden Verträgen, die im kommenden Abschnitt betrachtet werden -, dass es hier nicht zu einer laufenden Besteuerung der Police kommt.⁶⁵

Zur Frage, was als Mindestanforderung für ein „nennenswertes Risiko“ anzusehen ist, äussert sich die Finanzverwaltung nicht konkret.⁶⁶ Immerhin wurde im Jahr 2009 erstmals durch den Gesetzgeber definiert, bei welchem Mindestumfang der Risikoleistung eine einkommensteuerliche Privilegierung im Erlebensfall greift⁶⁷. Ein fondsgebundener *Lebensversicherungsvertrag* gegen Einmalprämie muss danach einen Mindestzusatztodesfallschutz in Höhe von *10 % des Deckungskapitals spätestens 5 Jahre nach Vertragsabschluss*⁶⁸ vorsehen. Dieser Mindestzusatztodesfallschutz darf bis zum Ende der Vertragslaufzeit in jährlich gleichen Schritten auf einen Wert von Null absinken^{69, 70}.

Bei der aufgeschobenen *fondsgebundenen Rentenversicherung* stellt das abzusichernde biometrische Risiko das *Langlebighkeitsrisiko*⁷¹ dar. Dieses Langlebighkeitsrisiko ist aus steuerlicher Sicht einerseits dann abgedeckt, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses die Höhe der am Ende der Aufschubzeit garantierten Leibrente in Form eines konkreten Geldbetrages

⁶⁵ Kracht, 2010, S. 4.

⁶⁶ Diese werden weder im Einkommensteuergesetz noch durch das BMF Schreiben vom 01.10.2009 prozentual oder mengenmässig spezifiziert. Von keiner nennenswerten Risikotragung ist auszugehen, wenn vertraglich beim Eintritt des Leistungsfalls nur die Auszahlung der angesammelten, verzinsten Sparanteile nebst einer Überschussbeteiligung vorgesehen ist. Vgl. auch Worgulla & Thonemann, 2008, S. 175.

⁶⁷ Vgl. Satz 6 im § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 dEStG, der mit dem Jahressteuergesetz 2009 eingeführt wurde.

⁶⁸ Art. 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 Bst. b Satz 1 dEStG.

⁶⁹ Art. 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 Bst b Satz 2 dEStG.

⁷⁰ Diese Regelung hinsichtlich des Todesfallschutzes ist erstmals auf die nach dem 31. März 2009 abgeschlossene Kapitallebensversicherungsverträge anzuwenden. Vgl. BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 3.

⁷¹ Für Versicherungsunternehmen stellt die Lebensdauer einer versicherten Person, die über die mittlere Lebenserwartung der amtlichen Sterbetafel hinaus am Leben bleibt ein Risiko dar. Dem Unternehmen würde in diesem Fall ein Verlust entstehen.

festgelegt ist. Auch ein zu Vertragsbeginn konkret bezifferter Rentenfaktor, mit welchem die Höhe der garantierten Leibrente durch Multiplikation mit dem am Ende der Aufschubphase vorhandenen Fondsvermögens bzw. Deckungskapital errechnet werden kann (Rentengarantiefaktor)⁷², erfüllt aus der Sicht der Finanzverwaltung die Mindestanforderung an ein nennenswertes biometrisches Risiko bei einem aufgeschobenen fondsgebundenen Rentenversicherungsvertrag.⁷³ Zudem muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der späteste vertraglich vereinbarte Rentenzahlungsbeginn die mittlere Restlebenserwartung der versicherten Person gemäss zugrundeliegender Sterbetafel bei Vertragsabschluss wesentlich unterschreiten. Dabei soll ein Unterschreiten von mehr als 10% der bei Vertragsabschluss verbliebenen Restlebenserwartung⁷⁴ dieser Anforderung genügen.⁷⁵

Diese vordergründig nur für eine einkommensteuerliche Privilegierung im Erlebensfall geltenden Regelungen können insofern als „safe haven“-Regelungen anzusehen sein, als mit der Einhaltung dieser gesetzlich normierten Mindestanforderungen sicher auch von einer „nennenswerten Risikotragung“ im Sinne des dBMF-Schreibens der deutschen Steuerverwaltung und damit von einem steuerlich intransparenten fondsgebundenen Lebensversicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag auszugehen ist.

Fraglich bleibt, ob Zusatztodesfallschutzregelungen „in der Grauzone“ zwischen keinerlei Zusatztodesfalleistung einerseits und dem

⁷² BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 3a.

⁷³ Bei vor dem 01.07.2010 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen ist es dagegen bereits ausreichend, wenn das Versicherungsunternehmen bei Vertragsabschluss hinreichend konkrete Grundlagen für die Berechnung der Rentenhöhe oder des Rentenfaktors zugesagt hat. Vgl. BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 3b.

⁷⁴ Demnach kann ein Versicherungsunternehmen auch mit einem 80-jährigen eine fondsgebundene Rentenversicherung abschliessen. Annahmegemäss liegt dessen mittlere Lebenserwartung aufgrund der Sterbetafel bei 95 Jahren. Der Rentenversicherungsvertrag ist dann auch steuerlich als Vertrag anerkannt, wenn die Höhe der Leibrente als konkreter Geldbetrag oder ein Rentenfaktor bei Vertragsabschluss und die Rentenbeginn mit 93 Jahren vereinbart sind.

⁷⁵ BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 3c.

gesetzlich vorgegebenen „Safe haven“ Bereich der 10%-Regelung andererseits - sofern kein Treuhandverhältnis vorliegt - zur Besteuerung als sonstige Kapitalforderung im Sinne der Interpretation der Finanzverwaltung führt. Denkbar wären etwa Konstellationen, wo Bürger aus anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens mit Lebensversicherungsverträgen aus ihren Heimatstaaten mit z.T. niedrigeren⁷⁶ oder anderen⁷⁷ Anforderungen an den Zusatztodesfallschutz nach Deutschland umziehen. Kommt die Finanzverwaltung bei der Einzelfallprüfung zu dem Schluss, dass kein Versicherungsvertrag vorliegt, richtet sich die Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG⁷⁸ mit der Folge, dass weiterhin vom Steuerstundungseffekt profitiert werden kann⁷⁹, die künftige Todesfalleistung aber einkommensteuerpflichtig ist.⁸⁰

2.3.3.2 Vermögensverwaltende Lebensversicherungsverträge

Im Jahressteuergesetz 2009 wurde erstmals definiert, wann ein Vertrag als „vermögensverwaltend“ zu (dis-)qualifizieren ist.⁸¹ Ein Versicherungsvertrag gilt

⁷⁶ Grossbritannien hat z.T. keinerlei Anforderungen an ein abzudeckendes biometrisches Risiko bei „Insurance Bonds“.

⁷⁷ Österreich hat eine Mindesttodesfallschutzregelung von 5% über die gesamte Vertragslaufzeit. In den ersten 5 Jahren ist der in Österreich geforderte Mindesttodesfallschutz höher als, der deutsche, dann ist er niedriger, am Ende der Laufzeit ist er wegen der deutschen Abschmelzregelung wieder höher. Ist dies nun ein nennenswertes biometrisches Risiko i.S.d. der deutschen Finanzverwaltung oder nicht?

⁷⁸ Feyerabend, 2009, S. 372, Rz. 132.

⁷⁹ Dies deshalb, weil das Zuflussprinzip gem. § 11 Abs. 1 S. 1 dEStG weiterhin anwendbar bleibt. Vgl. Goretzky & Wallis, 2009, S. 828.

⁸⁰ Nach einer Anfrage an das BMF wurde durch den Antwortenden, Herrn Redert, unter Bezug auf dessen persönliche Rechtsansicht angemerkt, dass der Versicherungsnehmer mit der Rechtsunsicherheit leben muss, dass derartige Produkte unter Prüfung des jeweiligen Einzelfalls evtl. nicht als Versicherungsvertrag anerkannt werden. Der Gesetzgeber hätte mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 6 EStG einen Mindestrahmen vorgegeben, bei dem sich die Produktanbieter und Kunden sicher sein können, dass der Vertrag als Versicherung anerkannt wird.

⁸¹ § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 dEStG.

gem. §20 Abs. 1 Nr. 6 S. 5 dEStG dann als vermögensverwaltender Vertrag, wenn folgende drei Kriterien *kumulativ* erfüllt sind:⁸²

- Vereinbarung einer gesonderten Verwaltung des Deckungsstockvermögens, welches aus speziell für diesen Vertrag zusammengestellten Kapitalanlagen besteht
- Keine Beschränkung der zusammengestellten Kapitalanlagen auf öffentlich vertriebene Investmentfondsanteile oder Anlagen, die die Entwicklung eines publizierten Indexes abbilden
- Möglichkeit des wirtschaftlich Berechtigten⁸³, mittelbar oder unmittelbar über die Veräußerung der Vermögensgegenstände und die Wiederanlage der Erlöse zu bestimmen.

Um diese (Dis-)Qualifizierung zu vermeiden, ist es daher erforderlich, die Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrages von vornherein richtig aufzusetzen und während der Vertragslaufzeit auch steuerrechtskonform mit Inhalt zu füllen.

Von einer *gesonderten Verwaltung des Deckungsstockvermögens, welches aus speziell für diesen Vertrag zusammengestellten Kapitalanlagen besteht* ist nicht auszugehen, „wenn das Versicherungsunternehmen einer unbestimmten, von vornherein nicht bekannten Anzahl von Anlegern verschiedene Produkte anbietet und bei denen die Anleger lediglich die Auswahl treffen, welche der angebotenen Produkte dem Versicherungsvertrag zugrunde zu legen sind“^{84, 85}.

⁸² Diese Kriterien gelten für nach dem 31.12.2004 abgeschlossene Verträge für Erträge die dem Versicherungsunternehmen nach dem 31.12.2008 zufließen. Vertragsänderungen, die die Qualifizierung des Lebensversicherungsvertrags als vermögensverwaltend abbedingen sollen, konnten bis zum 01.07.2010 steuerunschädlich vorgenommen werden.

⁸³ Wirtschaftlich Berechtigter ist der Inhaber des Versicherungsanspruchs. Dies ist in der Regel der Versicherungsnehmer, kann aber auch der im Vertrag festgelegte unwiderruflich Begünstigte sein. Vgl. BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz 34j.

⁸⁴ Deutscher Bundestag Drucksache 16/11108, S. 15.

Soweit dem Versicherungsnehmer ausschliesslich eine Auswahl an *öffentlich vertriebenen Investmentfonds oder Anlagen, die die Entwicklung eines publizierten Index abbilden*, möglich ist, liegt kein vermögensverwaltender Vertrag vor.⁸⁶ Der Begriff der öffentlich vertriebenen Investmentfondsanteile ist im Einkommensteuergesetz nicht definiert.⁸⁷ Unter Anwendung des Begriffs aus dem deutschen Investmentsteuergesetz, welches einen Verweis auf die Begriffsbestimmungen des Investmentgesetz vorsieht, sind unter Investmentfondsanteilen *Anteile an in- und ausländischen Sondervermögen* zu verstehen.⁸⁸ Ein öffentlicher Vertrieb liegt gemäss Investmentgesetz vor, wenn dieser im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise erfolgt. Für den öffentlichen Vertrieb ausländischer Fonds⁸⁹ ist eine Einschränkung auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen. Es ist ausreichend, wenn der ausländische Investmentfonds im Ausland öffentlich vertrieben wird.⁹⁰ Zudem ist ein speziell von der Versicherung zusammengestellter Fonds, der Anlagen von einem oder mehreren

⁸⁵ Wird die Sparleistung separat für den einzelnen Vertrag angelegt und verwaltet - dies ist typischerweise dann der Fall, wenn die Kapitalanlage auf einem Depot bei einem vom Kunden frei gewählten Kreditinstitut erfolgt, ist von einer gesonderten Verwaltung auszugehen. Vgl. Koblenzer, 2010, S. 176.

⁸⁶ BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 34e.

⁸⁷ § 20 Abs. 1 Nr. 6 dEStG. Eine Definition findet sich auch nicht im BMF Schreiben vom 22.12.2009, BStBl. 2010 I S. 94, geändert durch BMF v. 16.11.2010, BStBl. I S. 1305.

⁸⁸ § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 und 9 InvG; die Rückgriffnahme auf Definitionen des (deutschen) Investmentgesetzes ist vorliegend jedoch europarechtlich nicht unproblematisch, denn nach dem „single licence principle“ entscheiden die Aufsichtsbehörden am Sitzland des Versicherungsunternehmens, hier Liechtenstein, über die „anlagestockfähigen“ Investments von Versicherungsunternehmen.

⁸⁹ Bevor ausländische Fonds in Deutschland öffentlich beworben und vertrieben werden können, muss die ausländische Fondsgesellschaft den Fonds bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) für den öffentlichen Vertrieb in Deutschland angezeigt haben und durch die BAFin akzeptiert werden.

⁹⁰ BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 34e.

öffentlich vertriebenen Investmentfonds abbildet, steuerlich nicht schädlich.⁹¹ Unter Anlagen, die einen publizierten Index abbilden sind zudem auch solche zu qualifizieren, die mehrere im Inland oder Ausland veröffentlichte Indizes kombinieren.⁹²

Neben diesen beiden Kriterien muss zudem noch eine *mittelbare oder unmittelbare Bestimmung der Veräußerung oder der Wiederanlage der Erlöse durch den wirtschaftlich Berechtigten* möglich sein. Dazu müsste eine Weisungsbefugnis oder sonstige mittelbare und unmittelbare faktische Einflussmöglichkeit des wirtschaftlich Berechtigten⁹³ gegenüber dem Versicherungsunternehmen oder einem beauftragten Vermögensverwalter vorliegen. Ist ein solches Weisungsrecht vertraglich nicht vorgesehen und wird ein solches während der Laufzeit auch nicht faktisch ausgeübt, ist dieses dritte „Transparenzkriterium“ nicht erfüllt. Eine vorgesehene Möglichkeit zur Änderung der Anlagestrategie für die Investition zukünftiger Versicherungsprämien (sog. „Switchen“) sowie zur Umschichtung bereits investierter Sparanteile in andere steuerlich erlaubte Fonds oder Kapitalanlagen (sog. „Shiften“) spricht dem nicht entgegen und ist steuerlich unschädlich.⁹⁴ Lediglich ein über das Shiften und Switchen von Fondsinvestment hinausgehendes Ändern der Anlagestrategie durch den Versicherungsnehmer, z.B. hinsichtlich Investmententscheidungen zu einzelnen Anlageinstrumenten, die keine Investmentfonds sind, im Einzelfall kann den Versicherungsvertrag als vermögensverwaltend (dis-)qualifizieren mit den entsprechenden steuerlichen Folgen der Transparenz.

2.3.3.3 Gestaltungsmissbrauch

Zur Anerkennung des Lebensversicherungsvertrages aus steuerlicher Sicht darf letztlich die Ausgestaltung und Ausführung des Versicherungsvertrages keinen

⁹¹ Ebenda.

⁹² BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 34f.

⁹³ Vgl. Fn. 81.

⁹⁴ BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 33.

Missbrauch darstellen.⁹⁵ Führt eine unangemessene Ausgestaltung des Versicherungsvertrages zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil, kann ein steuerlicher Missbrauch vorliegen. Ein solcher Gestaltungsmissbrauch ist nach § 42 dAO vor allem dann anzunehmen, wenn dieser Steuervorteil bei einer angemessenen Ausgestaltung des Vertrages nicht gewährt wird. Der Nachweis beachtlicher aussersteuerlicher Gründe steht allerdings der Missbrauchsannahme entgegen.

Wann ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen und damit eine transparente Besteuerung vorliegt, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Als Indizien können neben den Kriterien betreffend die Qualifizierung als vermögensverwaltenden Vertrag und des nennenswerten Risikos, vertraglich vorgesehene flexible Möglichkeiten hinsichtlich der Aufnahme von Policendarlehen und von Teilkündigungen⁹⁶ oder Vertragsveränderungen während der Laufzeit sein.⁹⁷ Die Hürde für die berechtigte Annahme eines steuerlichen Gestaltungsmissbrauchs dürfte bei Lebens- und Rentenversicherungsverträgen recht hoch angesiedelt sein, denn für den Abschluss eines Auslandsversicherungsvertrages lassen sich meist eine Vielzahl von aussersteuerlichen Motiven dokumentieren, die die Anwendung des §42 dAO ausschliessen. Denkbar wären etwa die Organisation der Vermögensnachfolge ausserhalb des Nachlasses, eine internationale Vermögensdiversifikation auch in einer anderen Währung, Abdeckung von Risiken wie z.B. latente Erbschaftssteuerlasten etc.

⁹⁵ § 42 dAO.

⁹⁶ Ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch liegt in jedem Fall bei vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen Vorratsverträgen mit vereinbartem Versicherungsbeginn nach dem 31.03.2005 vor. Vgl. BMF Schreiben vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1172, Rz. 91.

⁹⁷ Auch vor dem 01.01.2005 abgeschlossene „Vorratsverträge“, für die bisher keine Beiträge geleistet wurden, stellen einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch dar. Vgl. Feyerabend, 2009, S. 334.